



Inhaltsverzeichnis

Seite

2. Änderung der Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena - Allgemeine Zuwendungsrichtlinie –	42
Beschlüsse des Stadtrates	42
Einführung eines Amtsblattes mit redaktionellem Teil in Jena	42
Nachnutzung der alten Schwimmhalle	43
Öffentliche Bekanntmachungen	44
Bekanntmachung der Veröffentlichung des 2. Entwurfes für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan B-Lo 13 „Möbelhaus „An der Autobahn““ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB	44
Planfeststellungsverfahren für B 88 Jena, Ausbau der Osttangente	46
Ausschusssitzungen	47
Öffentliche Ausschreibungen	48
Gastronomievergabe	48
Ausstattung Gemeinschaftsschule „Kulturforum“ – Los 31 Fachraumausstattung	48
Ausstattung Gemeinschaftsschule „Kulturforum“ – Los 32 Werkraumausstattung	48
Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges GW-L1 mit Fahrschulmodul	48

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 30. Januar 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 6. Februar 2025)

2. Änderung der Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena - Allgemeine Zuwendungsrichtlinie –

- im Stadtrat beschlossen am 19.12.2024, Beschluss-Nr. 24/0238-BV

Artikel 1

Die Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena - Allgemeine Zuwendungsrichtlinie – vom 18.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/18 vom 15.02.2018, S. 98, wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 15.1 Erstattung erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

„Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid **nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit dem VwVfG (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG)** oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.“

2. Punkt 15.3 Verzinsung erhält die folgende Fassung:

„Der Erstattungsanspruch ist nach **nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49a Abs. 3 VwVfG** zu verzinsen, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen Anwendung finden. Zinsen werden nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 100 € beträgt.“

Artikel 2

Diese Änderung der Zuwendungsrichtlinie tritt 01.01.2025 in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Zuwendungsrichtlinie in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 29.01.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Einführung eines Amtsblattes mit redaktionellem Teil in Jena

- beschl. am 27.11.2024, Beschl.-Nr. 24/0138-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein gedrucktes Amtsblatt mit redaktionellem Teil für die Stadt Jena unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern des Stadtrates konzeptionell vorzubereiten und umzusetzen. Das Angebot soll allen Haushalten

kostenlos zur Verfügung gestellt und auch digital bereitgestellt werden. Im Entwurf des Haushaltsplans ist ein dem Konzept entsprechender Budgetansatz im niedrigen sechsstelligen Bereich vorzusehen.

002 Das gedruckte Amtsblatt mit redaktionellem Teil soll Entscheidungen zu Beschlüssen, zu Projekten oder Veranstaltungen sowohl aus der Stadtverwaltung als auch den städtischen Eigenbetrieben enthalten. Die Fraktionen des Stadtrates sollen ebenfalls die Möglichkeit bekommen, ihre Inhalte im Amtsblatt der Stadt Jena zu präsentieren. Ein entsprechender Redaktionsprozess mit beteiligten Akteuren wird aufgebaut und sichergestellt. Die Einbindung von Inhalten aus den Ortsteilen und Ausschüssen wird geprüft. Bei der Verteilung der Amtsblätter soll zudem geprüft werden, inwieweit Ortsteilzeitungen in die Distribution mit aufgenommen werden können.

003 Dem Stadtrat ist über Erfahrung und Akzeptanz und den Verbreitungswegen zu berichten. Spätestens im Jahr 2029 ist dem Stadtrat ein Beschluss vorzulegen und über eine weitere Fortführung zu entscheiden.

004 Das Konzept zum gedruckten Amtsblatt mit redaktionellem Teil wird unmittelbar nach Erstellung im Benehmen mit dem Hauptausschuss einer wertenden Gesamtbeurteilung unterzogen. Es ist sicherzustellen, dass sich das Amtsblatt deutlich von herkömmlichen Presseerzeugnissen privater Unternehmen unterscheidet.

Begründung:

Zu 001

Die Stadtverwaltung Jena hat gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern eine Informationsverantwortung. Dies beinhaltet, dass mittels verschiedener Kommunikationsinstrumente über die Entscheidungen der Verwaltung, über Beschlussvorlagen oder Projekte und Veranstaltungen der Stadt informiert wird. Mit der Webseite www.jena.de und den städtischen Social Media Kanälen stehen hierfür zentrale Kommunikationsinstrumente zur Verfügung. Mit Pressemitteilungen werden darüber hinaus die lokalen Medien erreicht. Plakatierungen in der Stadt erzielen Aufmerksamkeit für wichtige Themen.

Ziel der Kommunikationsarbeit der Stadt Jena ist es, die Reichweite und die Zielgruppen für die Informationen stetig zu erhöhen. Neben den Onlineangeboten soll deshalb mit einem regelmäßig erscheinenden gedruckten Amtsblatt der Stadt Jena ein weiteres zentrales Kommunikationsinstrument hinzukommen, welches die Menschen in der Stadt kostenfrei per Hauspost erreicht und damit barrierefrei sicherstellt, dass Informationen die Menschen auch erreichen.

Ein Amtsblatt mit redaktionellem Teil bietet die Möglichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Entscheidungen und Beschlüsse herzustellen und sachliche Informationen anzubieten. Dies scheint auch vor dem Hintergrund der immer stärker hervortretenden Tendenzen von Falschnachrichten in den Sozialen Medien und einer einhergehenden Meinungsverzerrung geboten. Aufgrund des zunehmenden Rückgangs von Printausgaben von Lokalzeitungen und der Begrenzung von Themen, die in den lokalen Medien platziert werden können, bietet ein eigenes Kommunikationsmedium die

Chance, sachliche Informationen eigenständig und unabhängig zu veröffentlichen und für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen.

Print und digital sollen dabei Hand in Hand gehen: Neben der Print-Ausgabe des Amtsblattes sollen mit Verweisen auf Webangebote der Stadt und die Umsetzung eines Newsletter-Formates die Inhalte des Amtsblattes auch digital verbreitet werden.

Das zu erstellende Konzept für die Umsetzung des Amtsblattes mit redaktionellem Teil klärt die folgenden Themen:

- Inhalte
- Redaktionsprozess
- Freigabeprozess von Inhalten, speziell zur Sicherstellung politischer Neutralität
- Amtsblatt mit oder ohne Werbepartner
- Satz & Gestaltung, Druck, Distribution
- Frequenz der Erscheinung
- Kosten- & Ressourcenbedarf
- rechtliche Rahmenbedingungen

Im Entwurf des Haushaltsplans ist ein dem Konzept entsprechender Budgetansatz vorzusehen. Nur mit vorliegendem Haushaltsbeschluss wird die Realisierungsphase des Amtsblattes gestartet. Die Erfahrung anderer Städte bei der Erstellung von Amtsblättern mit redaktionellem Teil zeigt eine große Spanne an benötigten Kosten und Ressourcen. Ein Beispiel aus einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft zeigt bei einer monatlichen Verteilung Kosten in Höhe von etwa 200.000 Euro pro Jahr. Für die Stadt Jena ist geplant, zunächst mit einer geringeren Frequenz der Veröffentlichung (z.B. quartalsweise) zu starten.

Einige Beispiele von Amtsblättern in Landkreisen und kreisfreien Städten finden Sie hier:

Stadt Weimar:

<https://stadt.weimar.de/de/rathauskurier.html>

Stadt Erfurt:

<https://www.erfurt.de/ef/de/service/mediathek/veroeffentlichungen/amtsblatt/index.itl>

Saale-Holzland-Kreis:

<https://www.saaleholzlandkreis.de/aktuelles-und-presse/amtsblatt/aktuelles-amtsblatt/>

Zu 002

Ein zu etablierender Redaktionsprozess zwischen Verwaltung, Eigenbetrieben und Fraktionen des Stadtrates stellt sicher, dass relevante Inhalte in geeigneter Form in das städtische Amtsblatt Einzug finden. Innerhalb des Redaktionsprozesses gilt es einen Prüf- und Freigabeprozess der Inhalte zu integrieren, der speziell die politische Neutralität der Informationen sicherstellt. Die Einbindung von Inhalten aus den Ortsteilen und Ausschüssen wird geprüft und im Redaktionsprozess verankert. Im Konzept wird zu prüfen sein, inwieweit bei der Verteilung von Ortsteilzeitungen zusammen mit dem Amtsblatt Synergien geschaffen werden können, die speziell für die Ortsteile Erleichterungen nach sich bringen könnte.

Zu 003

Dem Stadtrat ist über Erfahrung und Akzeptanz und den Verbreitungswegen zu berichten. Spätestens im Jahr 2029 ist dem Stadtrat ein Beschluss vorzulegen und über eine weitere Fortführung des Kommunikationsmediums zu entscheiden.

Zu 004

Das Konzept zum gedruckten Amtsblatt mit redaktionellem Teil wird unmittelbar nach Erstellung im Benehmen mit dem Hauptausschuss einer wertenden Gesamtbetrachtung unterzogen. Vor dem Start einer Umsetzung können so relevante Hinweise aufgenommen werden. Dem Gebot der Staatsferne der Presse entsprechend ist sicherzustellen, dass sich das Amtsblatt deutlich von herkömmlichen Presseerzeugnissen privater Unternehmen unterscheidet.

Nachnutzung der alten Schwimmhalle

- beschl. am 27.11.2024, Beschl.-Nr. 24/2372-BV

001 Der Oberbürgermeister wird gebeten, eine mögliche Nachnutzung der Halle zu prüfen. Ziel sollte eine Mehrfachnutzung sein. Einzubeziehen sind der Sonderausschuss Schulentwicklungsplanung und schulische Bildung einschließlich der benachbarten Schulen, der Stadtsporthund, der Ortsteilrates Neulobeda sowie weitere Interessierte.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Kosten eine sportliche, schulische, kulturelle und/oder anderweitige Weiternutzung in öffentlicher Trägerschaft oder in Erbbaupacht an einen nichtöffentlichen Träger entstehen könnten.

003 Die Ergebnisse der Prüfung sollen dem Stadtrat bis Ende des ersten Quartals 2025 vorgelegt werden.

Begründung:

Mit der Eröffnung des „Schwimmparadieses“ steht die alte Schwimmhalle leer. Auf Grund ihrer Lage, sie bildet mit der Basketballhalle und der Gaststätte Schmiede 3.0 ein solides bauliches Ensemble, wäre sie gut für den Sport ganztägig zu nutzen, sowohl in den Vormittagsstunden für die Erweiterung und Ermöglichung von Schulsport der dortigen Schullandschaft mit unterschiedlichen Schultypen und Bedarfen, als auch anschließend für Sportarten, die bisher keine oder eine ungünstig gelegene ständige Heimstatt in einer Halle haben, die in Randzeiten ausweichen mussten oder sich vom Angebot her erweitern wollen. Das wären z.B. Kampfsportarten, Gymnastik u.a. Es besteht ein hohes Interesse an der Nachnutzung der Halle.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Veröffentlichung des 2. Entwurfes für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan B-Lo 13 „Möbelhaus ‚An der Autobahn‘“ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 29.01.2025 in öffentlicher Sitzung den 2. Entwurf des Bebauungsplanes B-Lo 13 "Möbelhaus ‚An der Autobahn‘ " gebilligt und zur Veröffentlichung (öffentlichen Auslegung) bestimmt.

Eingependeter Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

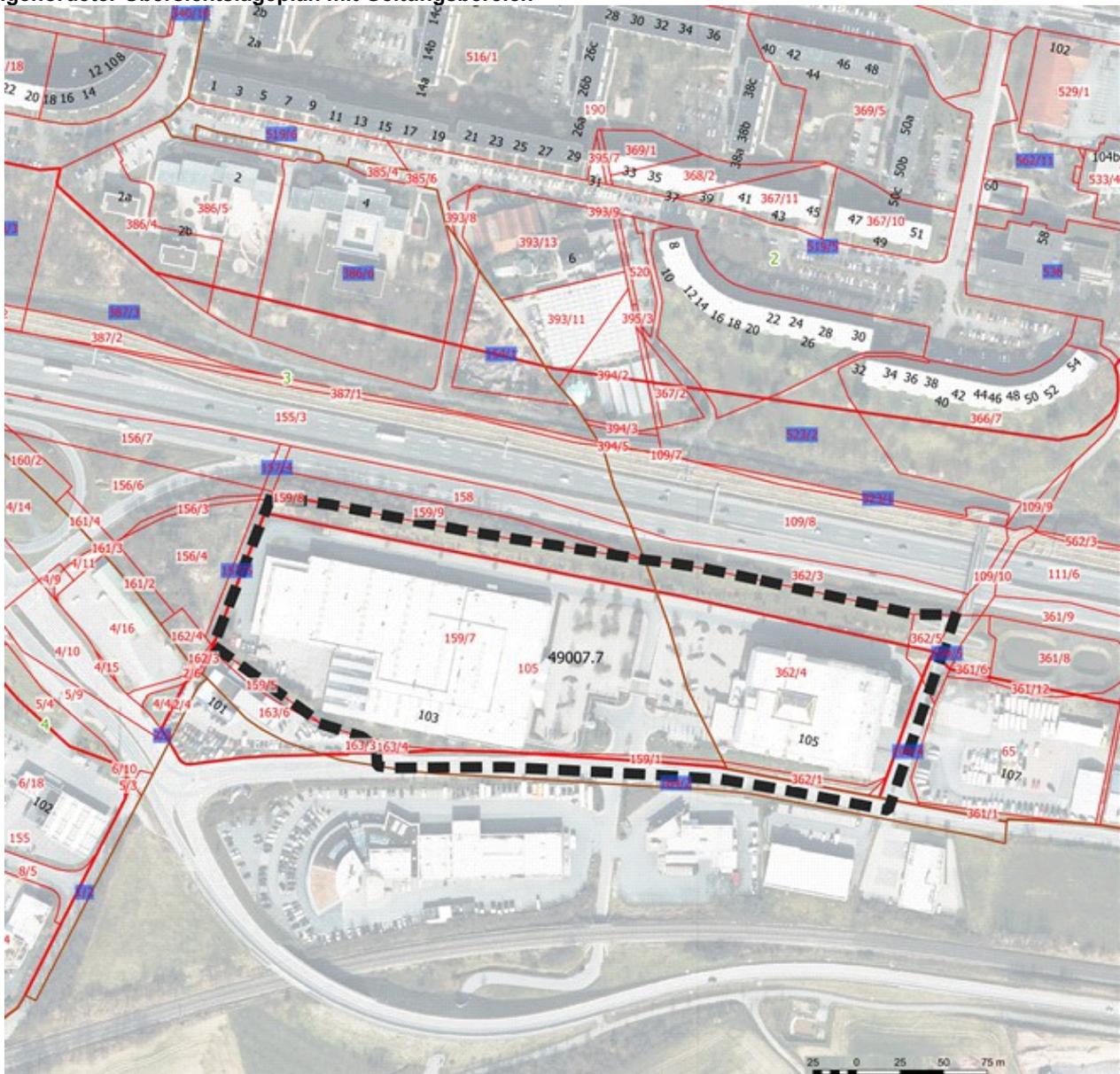


Abbildung 1: Eingependete und unmaßstäbliche Abbildung mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Bundesautobahn A 4, im Westen durch eine Brachfläche und im Südwesten durch das benachbarte Grundstück Stadtrodaer Str. 101 mit einem Autohandel begrenzt. Im Süden bildet die Straßenmitte der Stadtrodaer Straße und im Osten die Straßenmitte einer Stichstraße, die von der Stadtrodaer Straße zur Fußgängerbrücke über die Autobahn führt, die Grenze des Geltungsbereichs. Weiterhin ist die Rampenanlage zur Fußgängerbrücke teilweise Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, da der bestehende Bebauungsplan B-Dd 02 „Neue Schenke - Lobecenter“ vollständig überplant werden soll.

Die Abgrenzung erfolgt hier in gerader Verlängerung der vorgenannten Straßenmitte der Stichstraße.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 159/1, 159/7, 163/4 und 164/2 (teilweise) der Gemarkung Lobeda sowie 362/1, 362/4, 362/5, 109/4 (teilweise) und 109/5 (teilweise) der Gemarkung Drackendorf mit einer Fläche von insgesamt rd. 4,9 ha.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau und die Erweiterung des großflächigen Einzelhandelsstandortes für Möbel an der Stadtrodaer Straße.

Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Beteiligung sowie der Verhandlungen zum Erschließungsvertrag ergaben sich Anpassungen an die Festsetzungen und Inhalte des 1. Entwurfs. Im Ergebnis führte die Anzahl der Entwurfsänderungen zu der Notwendigkeit einer 2. Auslegung des fortgeschriebenen Entwurfsstandes.

Folgende wesentliche Änderungen wurden im 2. Entwurf vorgenommen:

- Verschiebung des geplanten Rad-/Gehwegs an die Stadtrödaer Straße und daraus folgend eine Verkleinerung der öffentlichen Verkehrsfläche,
- Verschiebung der straßenbegleitenden Baumreihe im östlichen Bereich,
- Einfügen von Leitungsrechten und neuen Trafostandorten,
- Festsetzung einer Mindestverkaufsfläche,
- Anpassung der Höhenfestsetzungen für Gebäude und Werbeflyer,
- Festsetzung von Flächen für solare Energiegewinnung,
- Anpassung der Baugrenzen (Verkleinerung).

Der vom Stadtrat am 29.01.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte 2. Entwurf zum Bebauungsplan B-Lo13 "Möbelhaus ‚An der Autobahn‘", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen, der Begründung mit Umweltbericht und Maßnahmeblättern sowie weiterer Anlagen sind in der Zeit

vom 17.02. bis einschließlich 18.03.2025

auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik ‚Rathaus & Service‘ → ‚Rathaus‘ → ‚Stadtverwaltung‘ → ‚Ausschreibungen & Auslegungen‘ veröffentlicht.

Ergänzend sind die benannten Planunterlagen **vom 17.02. bis einschließlich 18.03.2025** im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten einsehbar:

Montag / Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
 Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Eine Terminvereinbarung zur Erörterung des Entwurfs kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen.

Im Veröffentlichungszeitraum besteht bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist am **18.03.2025** die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung an die Stadtverwaltung elektronisch per E-Mail an fd-stadtplanung@jena.de zu senden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen bis zum **18.03.2025** (Datum des Poststempels) auch schriftlich gesandt werden an:

Stadtverwaltung Jena
 Postfach 100 338
 07703 Jena

Hiermit wird die Veröffentlichung des 2. Entwurfs für den Bebauungsplan B-Lo 13 „Möbelhaus ‚An der Autobahn‘“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Folgende **Fachgutachten** und **sonstige umweltrelevanten Stellungnahmen** wurden erstellt und liegen öffentlich aus:

- a) zum Einzelhandel
 - Fachgutachten „Städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse“
 - Fachgutachten „Auswirkungs- und Verträglichkeitsuntersuchung“
- b) zum Schallschutz
 - **Fachgutachten „Schalltechnische Untersuchung“** mit Ermittlung und Beurteilung der auf die geplante Sonderbaufläche einwirkenden Verkehrsgläusche sowie Aussagen zum Schallimmissionsschutz
- c) zum Verkehr
 - **Fachgutachten „Verkehrsgutachten“** mit Aussagen zur Bestandsanalyse, Ermittlung von Vergleichswerten und Bedarfsabschätzung
- d) zum Artenschutz
 - **Fachgutachten „Fledermauserfassung“** mit Aussagen zu Art und Anzahl von gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermäusen in den Bestandsgebäuden, Ermittlung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
 - Biotopkartierung Bestand
- e) zur Versickerung von Niederschlagswasser
 - Fachliche Einschätzung zur Versickerung
 - I03_StN FD Umweltschutz zur Versickerung
- f) zur 1. Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
 - **Stellungnahmen** von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Aussagen zu Klimaschutz, Dachbegrünung und Energieeinsparung, zum Natur- und Immissionsschutz, zur Klimaaoptimierung und zu Niederschlagswasser sowie zum Überflutungsnachweis

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind darüber hinaus verfügbar und können auf den Internetseiten der Stadt eingesehen werden:

- **Schriftenreihe zur Stadtentwicklung N° 3 „Handbuch Klimawandelgerechte Stadtentwicklung für Jena“** mit Aussagen zum Stadtklima, Auswirkungen des Klimawandels in Jena sowie Handlungsempfehlungen für das Stadtgebiet sowie die einzelnen Ortsteile
- **Schriftenreihe zur Stadtentwicklung N° 7 „Bäume in Jena“** – Stadt- und Straßenbäume in Jena – Stadtbaumkonzept
- **Richtlinie der Stadt Jena zur Minderung der Lichtverschmutzung** mit Aussagen zur Vermeidung und Reduzierung der Lichtverschmutzung

Hinweise

Gemäß der aktuellen Fassung des BauGB ist die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet für alle Kommunen verpflichtend. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind der Öffentlichkeit eine oder mehrere andere leicht zugängliche Möglichkeiten zur Information anzubieten. Daher besteht zusätzlich die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen in den

Räumlichkeiten des Dezernats Stadtentwicklung und Umwelt im Verwaltungsgebäude Am Anger 26.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können am o.g. Auslegungsort in der Stadtverwaltung Jena innerhalb der Öffnungszeiten und auf der Internetseite zur Auslegung die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Jena, den 30.01.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Planfeststellungsverfahren für B 88 Jena, Ausbau der Osttangente

1. Planänderung

Die Stadt Jena hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Als Ergebnis des Erörterungstermines am 11. und 12. Juni 2024 in Jena ist die Ausgangsplanung von der Stadt Jena überarbeitet worden.

Die Planänderung umfasst technische und landschaftspflegerische Änderungen bzw. Ergänzungen und Aktualisierungen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Technische Änderungen:

- Erläuterungen zu den Zielen des Ausbaues zu den Beschlüssen des Stadtrates
- Berücksichtigung / Aktualisierung Planung Dritter: dotSource Campus

- Überarbeitung der Entwässerungsplanung durch Einarbeitung aktualisierter KOSTRA-Daten

Landschaftspflegerische Änderungen:

- Fachbeitrag Treibhausgasgutachten
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Artenschutzrechtliche Überprüfung der erforderlichen Baumfällungen
- Überarbeitung der Vorprüfung nach UVPG

Verkehrsgutachten:

- Fachbeitrag Erläuterung der Verkehrsmodellgrundlagen

Durch die vorgenommenen Änderungen erfolgen keine weiteren Grundstücksinanspruchnahmen.

Die vollständigen Planunterlagen inklusive der Änderungen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 10. Februar 2025 bis 10. März 2025

in der Stadtverwaltung Jena
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Fachdienst Mobilität
Am Anger 26 (Raum 00_13, EG)

während der Dienststunden

Montag von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Als Ansprechpartner stehen Frau Petra Schmidt, Tel. 03641/ 49 5321 und Herr Ringo Fenk, Tel. 03641/ 49 5338 zur Verfügung.

Die Planungsunterlagen (Ausgangsplanung / Planänderung) sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/wirtschaft/planfeststellungsverfahren/anhoerungsverfahren-laufender-planfeststellungsverfahren>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung** berührt werden, kann bis spätestens einen Monat gemäß § 21 Abs. 2 UVPG nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 09 April 2025, beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadt Jena (Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt, Fachdienst Mobilität, Am Anger 26) Einwendungen gegen die **Planänderungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen (gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG-) sowie Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 -VwVfG-) ausgeschlossen. Einwendungen, die schon gegen die Ursprungsplanung hätten erhoben werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. *Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Thüringer Landesverwaltungsamt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 19 Abs. 1 UVPG ist.

Jena, den 30.01.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez- Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

 Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 12.02.2025, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p>Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Planung Neugestaltung Skate-BMX-Park Paradies, Jena 4. Zertifizierung der Stadt Jena als "Stillfreundliche Kommune Thüringen" 5. Arbeitsbericht der Verfahrenslotsin nach § 10 b SGB VIII 6. Zwischenbericht Fortschreibung „Armutspräventionsstrategie der Stadt Jena 2025. Handlungsfelder und Maßnahmen“ 7. Berichte aus der Verwaltung und den Gremien 7.1 Bericht über die Vergabe der Mittel aus dem Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben 8. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>

Öffentliche Ausschreibungen



Gastronomievergabe

JenaKultur vergibt für die gastronomische Versorgung während der Kulturarena Jena 2025 vom 02. Juli bis 17. August auf dem Theatervorplatz, Schillergässchen 1, das Gastronomierecht für 4 Versorgungseinrichtungen. Es handelt sich um 2 Getränkesortimente, 1 Speisenangebote und 1 Cocktailstand. Interessenten können die Verdingungsunterlagen für einen der oben genannten Stände pro Anbieter unter JenaKultur - Volksbad, BgA Kulturelle Veranstaltungen // Kulturarena, Knebelstraße 10, 07743 Jena, per Mail (kulturarena@jena.de) oder telefonisch unter 03641 / 49 8285 anfordern. Die Bewerbungsfrist endet am **17. Februar 2025**.

■ JENA LICHTSTADT. Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2024-ÖA-SV-02

für die Leistung

Ausstattung **Gemeinschaftsschule**
„Kulturforum“ – **Los** **31**
Fachraumausstattung

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de> der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter dem Link <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=746590> abgerufen werden.

Angebotsfrist: 25.02.2025 / 10:00 Uhr

■ JENA LICHTSTADT. Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2024-ÖA-SV-01

für die Leistung

Ausstattung **Gemeinschaftsschule**
„Kulturforum“ – **Los** **32**
Werkraumausstattung

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de> der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter dem Link <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=746040> abgerufen werden.

Angebotsfrist: 25.02.2025 / 10:00 Uhr

■ JENA LICHTSTADT. Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2025-VgV-FW-01

für die Leistung

Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges
GW-L1 mit Fahrschulmodul

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de> der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.evergabe-online.de/search.html?6&id=1247#results>

Angebotsfrist: 27.02.2025 / 10:00 Uhr
Versand an EU: 27.01.2025